

Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer*innen, auch Angehörige

Ab 1.1.2023 gilt das Betreuungsrechtsreformgesetz und damit neue Regeln für die Bestellung ehrenamtlicher Betreuer*innen. Auch Angehörige als Betreuer*innen haben der Betreuungsbehörde ihre Eignung und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Das bedeutet: vor Ihrer Bestellung als Betreuer*in benötigt die Betreuungsbehörde folgende Unterlagen von Ihnen, die Sie beide kostenlos beschaffen können:

- ein Führungszeugnis

Die Gebührenbefreiung für ehrenamtliche Zwecke ergibt sich aus dem Gesetz.

In Mönchengladbach kann das Führungszeugnis beim Fachbereich Bürgerservice in den zuständigen Meldestellen beantragt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über die Service-Hotline 02161- 25 56789.

- eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht

Die Schuldnerauskunft gibt es nur online über www.vollstreckungsportal.de

Hinweis:

Eine gerichtliche Betreuung ist nicht erforderlich, wenn der Betroffene in der Lage ist, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, da andere Hilfen Vorrang haben.

Neu auch ab 2023:

Sie haben die Möglichkeit der Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein. Die Kontaktdaten der Betreuungsvereine in Mönchengladbach:

Betreuungsverein Niederrhein

Bruckner Allee 117, 41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166/65 99 411

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste Rheydt e.V.,

Waisenhausstr. 22c, 41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166/13097-0

1. Allgemeines

Der/die Betreuer*in hat innerhalb der ihm übertragenen Aufgabenkreise für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Betreuung lässt die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit des Betreuten unberührt.

Nicht vertreten kann er ihn u.a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst - im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten -, seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen dem Betreuten und dem/der Betreuer*in. Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem/der Betreuer*in zuzumuten ist.

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der/die Betreuer*in dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu vermeiden oder ihre Folgen zu mindern.

2. Sorge für die persönlichen Angelegenheiten

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des Betreuten.

3. Sorge für die Vermögensangelegenheiten

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten des Betreuten verpflichtet den/die Betreuer*in, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche des Betreuten sinnvoll zu berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend und regelmäßig mündelsicher anzulegen. Es besteht eine Verpflichtung zur Rechnungslegung.

4. Genehmigung des Betreuungsgerichts

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist einzuholen bei

- der Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung, einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit.
- der unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, ohne mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Art und Weise über einen längeren Zeitraum die Freiheit entzogen werden soll,

- der Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- bei der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein/e Betreuer*in) gemietet hat sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter und Betreuer*in).
- bei Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages.
- bei Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z.B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld).
- bei der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag.
- bei der Verfügung über eine Forderung des Betreuten (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme).
- bei der Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten.
- bei einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3000,-€ übersteigt.

Diese Aufstellung ist **nicht vollständig**. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam.

Der/die Betreuer*in hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichtes wirksam.

5. Versicherungsschutz

Alle ehrenamtlichen Betreuer*innen sind über eine vom Land NRW abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgesichert.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Vermögensschäden bis 250.000 € je Schadensfall (max. 500.000 € pro Person / Jahr)
- Eine Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

6. Vergütung

Die ehrenamtlich geführte Betreuung wird unentgeltlich geführt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der **Inanspruchnahme der pauschalen Aufwandsentschädigung** von 425,00 € (ab 01.01.2023) /Jahr gem. § 1835a BGB. Für jede/n gleichberechtigten Betreuer*in (nicht Ersatzbetreuer*in) kann die Pauschale beantragt werden.

Es besteht die Möglichkeit Aufwendungen ersetzt zu bekommen, wenn deren Entstehen nachgewiesen und als notwendig angesehen wurde. Der Betrag muss höher als die Pauschale sein.

Ersatz von Aufwendungen, § 1835 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von € 425,00 übersteigen, können Sie diese anstelle der Pauschale nach Ziffer 1 geltend machen. Sie müssen diese Aufwendungen detailliert nachweisen (Tag und Anlass des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden € 0,30 pro gefahrenen Kilometer erstattet. **WICHTIG:** Fahrten und andere Aufwendungen müssen zur Führung der Betreuung (= gesetzliche Vertretung!) **notwendig** sein.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale - ohne Einzelnachweis - **oder** die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

Erstattungsverfahren

Ist d. Betroffene **mittellos** (laufende Einkünfte unterhalb des Sozialhilfesatzes und kein Vermögen von mehr als € 2.600,00) werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Bitte geben Sie bei einem solchen Antrag immer Ihre Bankverbindung mit an.

Verfügt d. Betroffene über ausreichende Einkünfte oder ist Vermögen vorhanden, können Sie den Erstattungsbetrag nach Absprache mit dem Betreuungsgericht dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen.

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

7. Allgemeine Aufgaben des Betreuers/der Betreuerin

Der/die Betreuer*in hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten (Vordruck wird zugesandt).

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und die Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden. (Vordrucke hierzu werden zugesandt).

Werden dem/der Betreuer*in Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder ihre Erweiterung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erfordern, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Betreuten oder unterbringungsähnliche Maßnahmen ohne Kenntnis des Betreuungsgerichts beendet wurden.

Umfasst der Aufgabenkreis des/der Betreuers*in das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung, so hat er dem Betreuungsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Der/die Betreuer*in teilt jede Änderung seiner bzw. der Anschrift des Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des/der Betreuers*in, berät und unterstützt ihn.

8. Antragstellung / Einleiten des Betreuungsverfahrens

Der Antrag auf Betreuungseinrichtung kann sowohl beim Amtsgericht als auch bei der Betreuungsbehörde erfolgen.

Wichtig ist hierbei das Vorlegen eines ärztlichen Attestes, aus dem die Notwendigkeit der Bestellung hervorgeht in Form einer eindeutigen Diagnose.

Entsprechende Hinweise hierzu sind im Internet unter www.justiz.nrw.de „Vordruck Antrag auf Betreuung BS 26a“ zu finden.

9. Kosten der Betreuung

Gebühren und gerichtliche Auslagen (Gutachterkosten) werden erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten 25.000 € übersteigt. Bei der Berechnung bleibt der Wert einer selbstgenutzten Immobilie außer Ansatz.

Die Kosten für die Vergütung einer Berufsbetreuung oder bei der Bestellung eines Verfahrenspflegers trägt der Betreute jedoch selbst, solange er über mehr als 10.000,- € verfügt.

10. Beratung und Unterstützung

Eine kostenlose und vertrauliche Beratung, Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen bieten die Betreuungsvereine

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste Rheydt e.V.,
Waisenhausstr. 22, 41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166-13097-0 an.

Betreuungsverein Niederrhein
Brucknerallee 117, 41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166 – 65 99 411

Außerdem berät und unterstützt die Betreuungsbehörde
Verwaltungsgebäude Oberstadt, Aachener Str. 2
Tel. 02161 25 3340

den/die Betreuer*innen/ Bevollmächtigten bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

Mönchengladbach, den 02.01.2023